



Markierung eines Schutzstreifens auf der Alleestraße – Genehmigung der Planung

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Dr. Hofbauer | 02521 29-7000 | hofbauer@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben
12.02.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Schutzstreifen für Radfahrende wird entsprechend der beigefügten Planung nach Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde und dem Straßenbaulastträger (Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen) angeordnet.

Kosten/Folgekosten

Für die Aufbringung des Schutzstreifens entstehen geschätzte Gesamtkosten von rund 12.000,00 Euro (ohne Planungskosten).

Finanzierung

Unter dem Produktkonto 120101.524200/724200 – Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens – steht im Haushalt 2025 ein Ansatz von 300.000 Euro zur Verfügung, von dem 20.126,12 Euro (Stand: 29.01.2025) gebunden sind.

Erläuterungen:

In der Berichtsvorlage 2023/0001 wurde die probeweise Anordnung eines Halteverbots an der südlichen Fahrbahnseite der L507 Alleestraße vorgestellt. Der genannte Verkehrsversuch konnte zwischenzeitlich abgeschlossen werden, die Lösung wurde dauerhaft eingerichtet. In der genannten Vorlage wird ergänzend angeführt, dass unter Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger (Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen) die Errichtung eines Schutzstreifens geprüft werden soll.

Aufbauend zur Vorlage 2023/0001 und der allgemeinen Empfehlung aus dem Radverkehrskonzept unter dem Kapitel 8.8.5 schlägt die Verwaltung die Aufbringung eines Schutzstreifens mit Fahrradpiktogrammen vor. Durch die Schaffung eines sicheren und klar markierten Bereichs für Radfahrende wird die objektive Sicherheit der Radfahrenden erhöht und klare, getrennte Bereiche für unterschiedliche Verkehrsteilnehmende geschaffen. Dies fördert den Anreiz das Verkehrsmittel Fahrrad als umweltfreundliche und gesunde Fortbewegungsweise zu nutzen. Ergänzend wurde bereits in der Vorlage 2023/0001 darauf hingewiesen, dass durch einen erhöhten Radverkehrsanteil auf der Fahrbahn eine Geschwindigkeitsreduzierung erreicht wird.

Eine finale Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde und dem Straßenbaulastträger (Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen) erfolgt nach Zustimmung der Vorlage.

Anlage(n):

- 1 Lageplan Schutzstreifen Alleestraße – Blatt 1
- 2 Lageplan Schutzstreifen Alleestraße – Blatt 2
- 3 Lageplan Schutzstreifen Alleestraße – Blatt 3
- 4 Auszug aus dem Radverkehrskonzept – Kapitel 8.8.5 Straßenräume mit perspektivischen Transformationsbedarf